

Bericht zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes der Deutsches Primatenzentrum GmbH -Leibniz-Institut für Primatenforschung- für das Jahr 2018 (Public Corporate Governance Bericht 2018)

Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter vom 23.10.2013 gilt für die Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) der „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK sieht vor, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht).

Das DPZ ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), in der sich von Bund und den Ländern gemeinsam geförderte wissenschaftliche Einrichtungen zusammengeschlossen haben.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des DPZ erklären gemeinsam gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex, dass den Empfehlungen des PCGK im Jahr 2018 im Wesentlichen entsprochen wurde. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat lag zum 31.12.18 bei fünf Achteln.

Empfehlungen des PCGK, von denen die Gesellschaft abweicht, sind im Folgenden dargestellt.

4.3.2

Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet wird. Für die Berechnung soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Anstellungsverträge werden gemäß § 12 Absatz 7 des Gesellschaftervertrages vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen und in Abstimmung mit der GV (Gesellschafterversammlung) über Abfindungsregelungen entschieden. Die Empfehlung des PCGK zu 4.3.2 wird bei zukünftigen Anstellungsverträgen berücksichtigt.

4.4.4

Mitglieder der Geschäftsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des Überwachungsorgans ausüben.

Um dieser Empfehlung nachzukommen, sind entsprechende Regelungen in den Anstellungsverträgen der Mitglieder der Geschäftsführung zu verankern. Bei neu abzuschließenden Anstellungsverträgen wird diese Empfehlung berücksichtigt.

5.1.1

Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen.

Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein Effizienzprüfungsverfahren für den Aufsichtsrat nicht für erforderlich gehalten. Jedoch prüft der Aufsichtsrat anlassbezogen, inwiefern ein dem Unternehmen angemessenes Evaluierungsverfahren seiner Tätigkeit durchzuführen ist.

5.1.2

Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.

Gemäß § 12 Absatz 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Bestellung für höchstens fünf Jahre möglich. Eine Beschränkung auf eine kürzere Bestelldauer liegt im Ermessen des Überwachungsorgans.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.

Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung ist im Gesellschaftervertrag nicht vorgesehen und soll nicht eingeführt werden. Dies ist in der Tatsache zu begründen, dass die Leistung der Geschäftsführung stets durch die Gremien des DPZ überwacht und sichergestellt wird.

5.1.7

In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates nicht für erforderlich gehalten. Alle oben genannten Themen werden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen beraten.

5.2.1

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die fachliche Qualifikation und Aspekte der Gleichstellung im Vordergrund stehen. Aufgrund des spezifischen wissenschaftlichen Umfeldes des DPZ sind keine Wettbewerber vorhanden, sodass diese Empfehlung nicht relevant ist.

5.2.2

Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Altersgrenze nicht festgelegt und soll nicht eingeführt werden. Grund hierfür ist, dass die Mitglieder zum einen für vier Jahre gewählt werden und bei etwaiger Wiederwahl die Eignung erneut geprüft wird, zum anderen jedes Mitglied die Erfüllung des Ehrenamtes selbstverantwortlich und den Leistungsansprüchen des Aufsichtsrates entsprechend ausübt.

Übersicht über die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung 2018

Das DPZ beschäftigt zwei Geschäftsführer. Mitglieder der Geschäftsführung waren im Betriebsjahr 2018 Herr Prof. Dr. Stefan Treue (wissenschaftlicher Geschäftsführer) und Herr Michael Lankeit (administrativer Geschäftsführer). Nachfolgend sind die Gesamtbezüge im Berichtsjahr 2018 individualisiert angegeben.

Bezügebestandteile (brutto):	Prof. Dr. Stefan Treue	Michael Lankeit
Vergütung, erfolgsunabhängig	78.855,80 €	101.453,90 €
Vergütung erfolgsabhängig	54.236,89 €	0,00 €
Versorgungszuschlag	28.192,35 €	0,00 €
Summe	161.285,04 €	101.453,90 €

Übersicht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats 2018

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütung für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die mit ihrer Reisetätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.